

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 7. Jänner 1959304/A.B.

zu 330/J

Anfragebeantwortung

In Beantwortung einer gemäss § 65 der Geschäftsordnung des Nationalrates überreichten Anfrage der Abgeordneten Stendebach und Genossen, betreffend Vorgänge in der gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgesellschaft "Neue Heimat" in Linz, teilt Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch mit:

Die "Neue Heimat", gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft für Oberösterreich, Ges.m.b.H. in Linz, ist auf Grund des geltenden Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes als gemeinnützige Bauvereinigung anerkannt. Angelegenheiten des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechtes sind als Angelegenheiten des Volkswohnungswesens im Sinne des Art.11 Abs.1 Z.3 B.-VG. anzusehen, hinsichtlich deren dem Bund die Gesetzgebung, dem Land aber die Vollziehung zukommt. Alle gemeinnützigen Bauvereinigungen haben sich gemäss § 26 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes regelmässigen Prüfungen durch den Österreichischen Verband gemeinnütziger Bau-, Wohn- und Siedlungsvereinigungen in Wien als dem gesetzlichen Prüfungsverband zu unterwerfen. Darüber hinaus unterliegen sie der Aufsicht der nach ihrem Sitze zuständigen Landesregierung als Anerkennungsbehörde. Als solche kommt im Falle der "Neuen Heimat" in Linz das Amt der oberösterreichischen Landesregierung in Betracht, bei dem auch der Rechtszug endet. Dem Bundesministerium für soziale Verwaltung selbst steht als Verwalter des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds lediglich gemäss Art.43 des Statutes des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds (BGBI.Nr.187/1925) ein Überwachungsrecht hinsichtlich der Verwendung der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung gewährten Fondshilfemittel zu. Im vorliegenden Fall ergibt sich jedoch auch nach dem Wortlaut der Anfrage kein Anhaltspunkt dafür, dass der sogenannte "Schwarze Fonds" aus widmungswidrig verwendeten Fondshilfemitteln gebildet worden wäre.

Aus den angeführten Gründen ergibt sich für das Bundesministerium für soziale Verwaltung keine gesetzliche Handhabe zur Einleitung der beantragten strengen Untersuchung gegen die "Neue Heimat", Linz, und kann eine solche vom Bundesministerium für soziale Verwaltung daher auch nicht angeordnet werden.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. Jänner 1959

Da aus den angeführten Gründen eine Untersuchung der in Rede stehenden Angelegenheit seitens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung nicht veranlasst werden kann, ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung auch nicht in der Lage, die unter Punkt 2 gestellte Frage - (ob die Geschäftsführer der Gesellschaft Grundstücke zu einem Preise erhielten, der als unerwertig zu bezeichnen ist) - zu beantworten.

Da die Geschäftsanteile an der "Neuen Heimat" im Eigentum des Bundes stehen, unterliegt ihre Geburung gemäss Art. 126 b Abs. 2 B.-VG. in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 16. Juni 1948, BGBI. Nr. 143 der Kontrolle durch den Rechnungshof. Gemäss Abs. 4 der zitierten Gesetzesstelle steht dem Bundesministerium für Finanzen das Recht zu, die Durchführung einer besonderen Überprüfung durch den Rechnungshof zu beantragen.

Wie bereits ausgeführt wurde, steht dem Bundesministerium für soziale Verwaltung abgesehen von dem Fall, in dem es als Verwalter des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds tätig ist, keine gesetzliche Handhabe zur Vollziehung in der in Rede stehenden Angelegenheit zu. Es fehlt ihm daher auch eine gesetzliche Handhabe zur Antragstellung auf Einleitung einer besonderen Überprüfung der Angelegenheit durch den Rechnungshof.